

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2005

Nr. 2005/596

Lommiswil: Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil; Änderung Sonderbauvorschriften (Verkehrsregime) / Genehmigung

1. Feststellungen

Der Regierungsrat hat am 12. November 1996 (Beschluss Nr. 2623) den Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil mit Änderungen und Ergänzungen genehmigt. Basierend auf einem Vergleich zwischen der Grubenbetreiberin und den Beschwerdeführern wurde dabei in den Sonderbauvorschriften (SBV) festgehalten, dass pro Arbeitstag auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten und auf der Strasse von bzw. nach Bellach maximal 56 Fahrten, insgesamt also 116 Fahrten zulässig sind. Diese Fahrten umfassen jeglichen Grubenverkehr, d.h. sowohl die Fahrten zwecks Ausbeutung als auch diejenigen zwecks Auffüllung der Grube.

Mit Beschluss Nr. 754 vom 23. April 2002 hat der Regierungsrat die Fristerstreckung für die Abbaubewilligung um 5 Jahre, d.h. bis zum 29. Januar 2007 bewilligt.

Der Beginn der Bauarbeiten für das Strassenprojekt der Entlastung Solothurn West ist für den Frühling 2005, die Inbetriebnahme im Jahre 2007 vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem dabei anfallenden Aushub beantragt die Grubenbetreiberin eine andere Regelung der Fahrten. Neu sollen auf der Strasse von und nach Bellach anstelle der bisher bewilligten 56 Hin- und Wegfahrten an einzelnen Spitzentagen maximal 124 Fahrten zugelassen werden. Das bisherige jährliche Maximum von 12'320 Hin- und Wegfahrten, das sich auf der Basis von 220 Arbeitstagen mit 56 zulässigen täglichen Fahrten ergibt, ist jedoch nach wie vor einzuhalten. Die Fahrten sind beschränkt auf Werktage ohne Samstag, jeweils zwischen 06.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 12.45 Uhr und 18.00 Uhr. Im Gegenzug verpflichtet sich die Grubenbetreiberin, den Kiesabbau spätestens auf den 29. Januar 2007 endgültig einzustellen.

2. Erwägungen

Die Grubenbetreiberin, die Kies und Deponie AG, hat mit dem allein verbliebenen Vertragspartner der früheren Vereinbarung, Peter Hostettler, Bellach, eine neue Vereinbarung unterzeichnet. Diese regelt das geänderte Verkehrsregime. Die betroffenen Gemeinden wurden vom Bau- und Justizdepartement bzw. vom Amt für Raumplanung zur Vernehmlassung eingeladen. Der Gemeinderat Bellach hat der Änderung auf dem Zirkulationsweg zugestimmt. Die beiden Gemeinderäte von Lommiswil und Selzach stimmten an der Sitzung vom 24. Februar 2005 der Änderung des Verkehrsregimes im Grundsatz ebenfalls zu. Das geänderte Verkehrsregime gilt vorerst bis zur Schliessung der Kiesgrube am 29. Januar 2007. Ob zur Rekultivierung der Kiesgrube das neue Verkehrsregime fortgesetzt werden kann, muss zu gegebener Zeit beschlossen werden.

Im Jahr 2005 wird die Lommiswilerstrasse saniert. Die Gemeinde Bellach hat in den Vorgesprächen Bedenken wegen allfälligen Konflikten mit dem neu eingeführten Busbetrieb bis zum „Gatterweg / Weidweg“ vorgebracht. Soweit nicht im Gegenverkehr gearbeitet werden kann, ist nun eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat zugesichert, durch eine Busbevorzugung mittels „Schlaufe“ oder „Handsender“ einen ungehinderten und zeitgerechten Busbetrieb zu ermöglichen. Dies soll insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten, über den Mittag und in den frühen Abendstunden, erreicht werden.

Mit Zustimmung der Gemeinden und den ehemaligen Vertragspartnern wird – gestützt auf die Vereinbarung zwischen Peter Hofstettler, Hubel 9, 4512 Bellach, und der Kies und Deponie Lommiswil AG, p.A. Wyss Kieswerk AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal – der Absatz 2 der Marginale „Zufahrt und Transportpisten“ der Sonderbauvorschriften wie folgt geändert:

„Der Verkehr vom und zum Grubenareal darf auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten pro Arbeitstag betragen. Auf der Strasse von bzw. nach Bellach sind jährlich auf der Grundlage der bisherigen Vorgabe (maximal 56 Hin- und Wegfahrten pro Arbeitstag) und umgerechnet auf 220 Arbeitstage im Jahr maximal 12'320 Hin- und Wegfahrten, höchstens jedoch 124 Fahrten pro Tag, zugelassen. Die Fahrten sind beschränkt auf Werktage ohne Samstage, jeweils zwischen 06.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 12.45 Uhr und 18.00 Uhr. Auf Verlangen legen die Gesuchsteller (Kiesabbau-/ Auffüllungsunternehmer) dem Bau- und Justizdepartement oder den berührten und interessierten Privatpersonen die entsprechenden Lieferscheine vor.“

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Kiesgrube Lommiswil (Marginale „Zufahrt und Transportpisten“, 2. Absatz) wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Die angepassten Sonderbauvorschriften sind dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 2005 in 7-facher Ausführung zuzustellen. Sie sind mit dem neuen Genehmigungsdatum zu ergänzen und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
- 3.3 Die Gesuchstellerin Kies und Deponie Lommiswil AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Kies und Deponie Lommiswil AG, p.A. Wyss Kieswerk AG, Werkstrasse 101, 4534
Flumenthal**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.--	(KA 431000 / A80561)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A45820)
	<u>Fr. 1'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten, mit 1 geänderte SBV (später)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Forstkreis Bucheggberg / Lebern West

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 geänderte SBV (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 geänderte SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 1 geänderte SBV (später) **(lettre signature)**

Gemeindepräsidium Bellach, 4512 Bellach, mit 1 geänderte SBV (später) **(lettre signature)**

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach, mit 1 geänderte SBV (später) **(lettre signature)**

Kies und Deponie Lommiswil AG, p.A. Wyss Kieswerk AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit
1 geänderte SBV (später), mit Rechnung **(lettre signature)**

Büro für Baurecht und Raumplanung, Manfred Wyss, Dorfstrasse 16, Postfach, 2544 Bettlach **(lettre signature)**

Peter Hostettler, Hubel 9, 4512 Bellach **(lettre signature)**

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern

BSU, Robert Fürst, Bahnhof, Dornacherstrasse 48, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Lommiswil: Gestaltungsplan
Kiesgrube Lommiswil; Änderung Sonderbauvorschriften [Verkehrsregime])